



Hygiene- und Ablaufkonzept der Stadt Preetz für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Allgemeine Vorbemerkungen:

Im Rahmen der pandemischen Lage zur COVID-19-Infektion ist es erforderlich, die Hygiene- und Infektionsschutzregeln in den Wahllokalen vorzugeben und zu beachten. Während des Wahlvorganges gelten die allgemein bekannten AHA-Regeln.

Am 26.09.2021 findet in der Stadt Preetz die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die gesamte Wahl ist öffentlich.

Urnen-Wahllokale:

Die Wahllokale sind in den Schulen am Hufenweg, im Kleingartenverein Schwebstöcken, in der Kindertagesstätte Leuchtturm, in der Hermann-Ehlers-Schule, in der Schule am Kührener Berg, in der Friedrich-Ebert-Schule sowie im Berufsbildungszentrum des Kreises Plön untergebracht.

Zeitraumen am Sonntag: ab ca. 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr Anwesenheit der Wahlhelfer/-innen in zwei Schichten im Wahllokal.

Aufenthalt der Wähler/-innen im Wahllokal ca. 5 bis 10 Minuten.

Tätigkeitsbeschreibung:

Das Wahllokal wird von einem vorher fest einberufenen Team, dem Wahlvorstand, betreut. Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens 4 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher / die Wahlvorsteherin und der Schriftführer / die Schriftführerin oder ihre Stellvertreter/-innen und Beisitzer/-innen anwesend sein. Es wird in zwei Schichten gearbeitet. Zur Feststellung des Wahlergebnisses, um 18.00 Uhr, sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

Für Wählerinnen und Wähler besteht im Wahlgebäude die Pflicht zum Tragen eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes. Bei der Wahlhandlung tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes, legt eine Wahlbenachrichtigung oder den Personalausweis vor und erhält von einem Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel. Die wählende Person begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel. Anschließend wird der Stimmzettel in die bereitgestellte Wahlurne geworfen.



Hilfsbedürftige Personen erhalten auf Wunsch Unterstützung beim Wahlvorgang durch eine Hilfsperson. Dies kann eine Person des Wahlvorstandes oder jede andere wahlberechtigte Person sein. Gehört die Hilfsperson nicht zum familiären Umfeld der wählenden Person, so ist bei der Hilfeleistung auf den notwendigen Abstand und auf ein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu achten!

Jeder Wahlraum verfügt über 2 Wahlkabinen!

Es wird darauf geachtet, dass sich nur so viele Personen im Wahllokal aufhalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Nach jedem Wahlvorgang ist die Wahlkabine mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Sofern kein eigener Stift verwendet wurde oder der Stift nicht mitgenommen wurde, ist auch der Stift zu desinfizieren.

Die Auszählung des Wahlergebnisses ab 18.00 Uhr ist öffentlich. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl vor Ort ein Bild zu machen, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbeobachter, die sich als Teil der Öffentlichkeit im Wahlgebäude aufhalten, haben eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sofern ein Befreiungsgrund vorliegt, muss ein negativer Corona-Test nachgewiesen werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Bei geimpften und genesenen Personen tritt der Impfnachweis oder der Genesenennachweis an die Stelle des Testnachweises.

Ein Abstand zwischen den Wahlvorstandsmitgliedern von je 1,5 m soll, wenn möglich, eingehalten werden. Dies wird aufgrund der Raumgrößen und auch der zusammenhängenden Tätigkeiten vermutlich nicht durchgängig möglich sein. Insbesondere bei der Auszählung der Stimmen, wird an Tischen gemeinsam gearbeitet.

Es ist erforderlich, dass die Mitglieder der Wahlvorstände geimpft, genesen oder getestet sind. Das bedeutet, dass sie über einen höchstens 24 Stunden alten Antigentest oder über einen höchstens 48 Stunden alten PCR-Test verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus aufweisen.

Alternativ sind Schnelltests für die Mitglieder der Wahlvorstände vorhanden, falls kein Testergebnis vorliegt. Es genügt, wenn sich die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Testung gegenseitig beaufsichtigen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes weisen sich untereinander das Vorliegen eines negativen Testergebnisses oder das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach. Sicherzustellen ist hier ein „Vier-Augen-Prinzip“. Die Testergebnisse müssen nicht dokumentiert werden. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes sowohl die Vorlage eines Nachweises als auch die beaufsichtigte Testung vor Ort, ist diese Person auszuschließen. Der Ausschluss von Mitgliedern des Wahlvorstandes sowie die Ersetzung durch Wahlberechtigte ist in einer Anlage zur Wahl Niederschrift unter Gliederungspunkt „2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung“ zu vermerken.

Sofern ein Testergebnis eines Mitglieds des Wahlvorstandes positiv ausfällt, hat diese Person das Wahlgebäude umgehend zu verlassen, auch dies ist in einer Anlage zur Wahl Niederschrift zu vermerken, der gesamt Wahlvorstand muss aber nicht ausgetauscht werden.



Für die Mitglieder der Wahlvorstände am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird, gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes versorgen sich eigenständig mit Getränken und Essen.

Zu treffende Schutzmaßnahmen:

- Anhängen der in den Wahlunterlagen befindlichen Hygienehinweise. Diese Hinweisschilder vor jedem Wahllokal weisen auf die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Mund-Nasen-Schutz etc.) hin.
- Aufkleben der Abstandshinweise auf den Boden, um den Wartenden Orientierung zu geben.
- Einrichtung von sog. Einbahnstraßenregelungen oder sog. Rundwege für das Betreten und Verlassen des Wahlraums, wenn dies räumlich möglich ist. Somit wird der Begegnungsverkehr zwischen den wählenden Personen möglichst reduziert.
- Zugangsbechränkung im Wahllokal: maximal 2 wählende Personen; in größeren Wahllokalen, die genügend Abstandsflächen bieten, kann der Wahlvorstand – während die Wahlkabinen genutzt werden – weitere Wähler/-innen zur Überprüfung der Wahlberechtigung und Ausgabe der Stimmzettel zulassen.
- Die Zugangskontrolle bzw. das Sortieren der wartenden Wähler/-innen wird durch eine Person des Wahlvorstandes VOR dem Wahllokal sichergestellt.
- Der Wahlvorstand sitzt während der Wahlhandlung mit zwei Personen hinter Tischen und Plexiglasscheiben. Die Abstandsregelungen zueinander sollen eingehalten werden. Der Wahlvorstand und seine Mitglieder tragen im Wahllokal immer einen Mund-Nasen-Schutz.
- Beim Betreten des Wahllokales steht den Wählenden Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die wählende Person wird aufgefordert, zum Betreten des Wahllokales eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Im Bedarfsfall verfügt der Wahlvorstand über einfache Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken) zur Verteilung an Wählende. Wenn eine Person OHNE Mund-Nasen-Bedeckung den Wahlraum betreten möchte, weil z.B.



- gesundheitliche Gründe vorliegen, ist dies durch die Einhaltung der Abstandsregelungen zu ermöglichen. Hier sollte dann keine weitere Person im Wahlraum zugelassen werden. Zusätzlich sollte nach diesem Wahlvorgang der Raum für 5 Minuten stoßgelüftet werden bevor eine nächste Person Zutritt erhält.
- Papiertücher und Desinfektionsspray zum Desinfizieren von Kontaktflächen in den Wahlkabinen, benutzten Schreibgeräten, der Wahlurne und Tischen im Wahllokal werden bereitgehalten. Ebenfalls sind 2 x Müllsäcke für den Papiermüll sowie abwaschbare Schutzhandschuhe und Einmalmasken vorhanden.
- Für alle Wahlhelfer/-innen stehen kostenlose Schnelltests zur Verfügung.

Die wählenden Personen dürfen ein eigenes Schreibgerät mitbringen. Ansonsten sind ausreichend Kugelschreiber vorhanden, die „neu“ ausgegeben werden können und mitgenommen werden dürfen oder von den Wählenden anschließend an einen bestimmten Platz abgelegt werden können, damit sie desinfiziert und für weitere Wahlgänge zur Verfügung stehen können.

KEINE Kugelschreiber zur Mehrfachnutzung in den Wahlkabinen lassen!!!

Zur ausreichenden Belüftung des Wahlraumes ist der Wahlvorstand angehalten, die Fenster regelmäßig, spätestens alle 20 Minuten, bestenfalls ein Fenster durchgängig, geöffnet zu halten. Die Türe zum Wahlraum bleibt ohnehin ständig geöffnet.

Rückverfolgbarkeit:

Zu den Mitgliedern des Wahllokales liegen der Stadt Preetz entsprechende Kontaktdaten vor. Eine Rückverfolgbarkeit der Wählenden ist gesetzlich aufgrund des zu wählenden Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Rückfragen sind an den Gemeindevahlleiter, Herrn Demmin unter Tel: 04342/303211 telefonisch zu stellen.

Preetz, den 16.09.2021

Der Gemeindevahlleiter
Björn Demmin